

Als Fußpflege in Frankreich und Luxemburg arbeiten

In der Grenzregion zu Frankreich und Luxemburg stellt sich natürlich schnell die Frage, ob man als Fußpflege auch in den genannten Staaten tätig werden kann. Die Antwort ist von einigen Faktoren abhängig und nicht pauschal in einem Satz zu beantworten.

Grundsätzlich ist es so, dass Sie als Erbringer einer kosmetischen Dienstleistung mit Sitz in Deutschland eine sog. A1-Bescheinigung vom zuständigen Sozialversicherungsträger benötigen, wenn Sie auch in der EU tätig werden wollen. Außerdem sind steuerrechtliche Aspekte in Frankreich und Luxemburg zu beachten. Erbringen Ihre Angestellten eine vorübergehende Dienstleistung im EU-Ausland, bedarf es einer Entsendemeldung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Aufnahmestaates sind zu beachten.

Generell sollte es für Sie möglich sein, Dienstleistungen in einem anderen EU-Land zu erbringen, ohne alle dort geltenden Verwaltungsverfahren und Vorschriften (wie vorherige Beantragung einer Gewerbeerlaubnis) einhalten zu müssen.

Ungeachtet dieses Grundsatzes können Sie nicht automatisch davon ausgehen, dass Sie Dienstleistungen erbringen können, ohne vor Ort eine Gesellschaft zu gründen. Ob dies möglich ist, hängt in erster Linie davon ab, wie oft, wie lange und wie regelmäßig Sie Dienstleistungen erbringen möchten.

Wenn es um die Ausübung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten geht, bietet die Handwerkskammer des Saarlandes eine Beratung zu den rechtlichen Vorgaben an. Denn es gibt wichtige arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten.

Aktuell bei der Handwerkskammer des Saarlandes für den genannten Themenbereich zuständig ist Sabrina Rüther:
Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 5809-145, Mobil: 0170 5031740
Telefax: 0681 5809 222-145
E-Mail: s.ruether@hwk-saarland.de
Internet: www.hwk-saarland.de

Frankreich

Die Kosmetikerin ist in Frankreich Pflege- und Schönheitsprofi, und führt ästhetische Behandlungen und Wohlfühlmassagen durch. Diese Tätigkeiten sind weder medizinischer noch paramedizinischer Natur. Um in Frankreich als beruflich qualifiziert zu gelten, muss die Person eines der folgenden Diplome oder Titel besitzen:

- Berufsbefähigungsnachweis (CAP) „Ästhetische Kosmetik Parfümerie“;
- Berufspatent „Parfümerie für ästhetische Kosmetik“;
- Berufsmaturität (Berufsmaturität) „Ästhetische Kosmetik Parfümerie“;
- Höherer Techniker ausweis (BTS) „Kosmetische Ästhetik“;
- Meisterbrief „Ästhetikerin (Kosmetikerin)“ ausgestellt von der Ständigen Versammlung der Handwerkskammern (APCMA)

Alternativ kann die betreffende Person eine dreijährige Berufserfahrung als Kosmetiker/in auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nachweisen. Dabei gelten Nachweise einer angestellten Arbeit ebenso wie die im Rahmen einer Selbstständigkeit. In diesem Fall wird dem Betroffenen empfohlen, sich an die französische Handwerkskammer (CMA) zu wenden, um eine Bescheinigung über die Berufsqualifikation zu beantragen.

Wer die Tätigkeit des Kosmetikers ausüben möchte, muss über eine der o.g. beruflichen Qualifikationen verfügen oder unter der tatsächlichen und ständigen Kontrolle einer Person mit dieser Qualifikation stehen.

Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR, der in diesem Staat niedergelassen ist und die Tätigkeit als Kosmetikerin rechtmäßig ausübt, kann in Frankreich vorübergehend und gelegentlich dieselbe Tätigkeit ausüben. Er muss den Antrag zunächst durch Erklärung bei der CMA bei der Region stellen, in der er die Dienstleistung erbringen möchte.

Für den Fall, dass der Beruf weder im Rahmen der Tätigkeit noch im Rahmen der Ausbildung in dem Land reglementiert ist, in dem der Berufstätige rechtmäßig niedergelassen ist, muss er diese Tätigkeit in den vergangenen 10 Jahren mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben.

Bei erheblichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation des Staatsangehörigen und der in Frankreich geforderten Ausbildung kann die zuständige CMA von der betreffenden Person verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Fazit:

Gleichgültig, ob Sie angestellt oder auf selbständiger Basis in Frankreich tätig werden wollen, benötigen Sie auf jeden Fall die A1-Bescheinigung vom zuständigen Sozialversicherungsträger. Welche Institution hier zuständig ist, hängt von Ihrem Krankenversicherungsverhältnis ab. Weitere Informationen hierzu erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Wenn Sie als Fußpflege in Frankreich angestellt arbeiten möchten, so können Sie dies in einem Salon oder Studio tun, in dem ständig eine in Frankreich als Kosmetiker/in anerkannte Person anwesend ist.

Wenn Sie in Deutschland Ihr Gewerbe angemeldet haben, können Sie in Frankreich vorübergehend und gelegentlich dieselbe Tätigkeit ausüben. Zunächst

muss aber bei der zuständigen französischen Handwerkskammer (CMA) ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Für Tätigkeiten, die in Deutschland ohne Kenntnissnachweis selbstständig ausgeübt werden können, muss eine einjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Diese Berufserfahrung darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Bei erheblichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation des Staatsangehörigen und der in Frankreich geforderten Ausbildung kann die zuständige CMA von der betreffenden Person verlangen, sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Luxemburg

In Luxemburg ist die Trennung zwischen Podologie und kosmetischer Fußpflege wohl relativ ähnlich. Dies lässt sich anhand der erlaubten Tätigkeiten für die kosmetische Fußpflege in Abgrenzung zur Podologie in Luxemburg ableiten. Zudem existiert wohl keine staatlich anerkannte Ausbildung für den Bereich der kosmetischen Fußpflege.

Fazit:

Gleichgültig, ob Sie angestellt oder auf selbständiger Basis in Luxemburg tätig werden wollen, benötigen Sie auf jeden Fall die A1-Bescheinigung vom zuständigen Sozialversicherungsträger. Welche Institution hier zuständig ist, hängt von Ihrem Krankenversicherungsverhältnis ab. Weitere Informationen hierzu erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Es dürfte mit Ihrer Qualifikation kein Problem darstellen, in Luxemburg eine Anstellung als kosmetische Fußpflege zu finden.

Der in Deutschland niedergelassene Fußpfleger kann in Luxemburg gelegentlich tätig werden, sofern der Betrieb in Deutschland mindestens 1 Jahr besteht und die Meldung gelegentlicher Dienstleistungen beim Wirtschaftsministerium Luxemburg durchgeführt wurde.